



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 14. Dezember 2022
Rubrik: Verschiedenes
Veröffentlichungspflichtiger: Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg ,
Lüneburg
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 221212003558
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

Satzung zur Änderung der Satzung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg hat am 15. September 2022 gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg vom 14. Juni 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2018 (bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 14. Mai 2019), wird wie folgt geändert:

- (1) Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Sitzungen der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation

- (1) *Das Präsidium kann beschließen, den Mitgliedern der Vollversammlung die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Es kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Ein Beschluss nach Satz 1 oder Satz 2 kann auch außerhalb einer Sitzung des Präsidiums in Textform gefasst werden.*
- (2) *Die Einladung zu einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 muss Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.*
- (3) *In der Sitzung nach Absatz 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit nach § 7 Absatz 6 nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.*
- (4) *In Sitzungen nach Absatz 1 soll die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss eine geheime Abstimmung ermöglichen.“*

- (2) In § 9 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Der Präsident kann beschließen, den Mitgliedern des Präsidiums die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. § 7a Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

- (3) In § 14 Absatz 3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:



„Über die Durchführung von Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation entscheidet der Vorsitzende des Berufsbildungsausschusses. Details kann der Berufsbildungsausschuss in seiner Geschäftsordnung regeln.“

(4) In § 14 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Der jeweilige Ausschussvorsitzende kann beschließen, den Mitgliedern des Ausschusses die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. § 7a Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Lüneburg, den 15. September 2022

Andreas Kirschenmann
Präsident

Michael Zeinert
Hauptgeschäftsführer

Der der vorstehenden Satzung zugrunde liegende Beschluss der Vollversammlung wurde genehmigt durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung mit Bescheid vom 23.11.2022, Az. 21-01558/5010.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Bundesanzeiger und auf den Internetseiten der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg unter der Adresse

www.ihk-lueneburg.de

bekannt zu machen.

Lüneburg, den 28. November 2022

Andreas Kirschenmann
Präsident

Michael Zeinert
Hauptgeschäftsführer